1 L 660/25.MZ

Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

...

- Antragsteller -

g e g e n

…

- Antragsgegner -

w e g e n Tierschutzes und Antrag auf Prozesskostenhilfe
hier: Anordnung gemäß § 16a TierschG
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 4. Dezember 2025, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann
Richterin am Verwaltungsgericht Anslinger
Richterin am Verwaltungsgericht Assion

beschlossen:

Die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen zwei tierschutzrechtliche Anordnungen, nach denen er die dauerhafte Fortnahme, die tierärztliche Untersuchung, die Versorgung und verhaltenstherapeutische Maßnahme der von ihm gehaltenen Katzen sowie ihre Einziehung zu dulden und ihm das Halten und Betreuen von Katzen untersagt worden ist.

Bei dem Antragsgegner gingen aufgrund von TikTok-Videos des Antragstellers auf dessen Account „…“ eine Vielzahl von Anzeigen wegen der Misshandlung von Katzen ein. Auf den Videos war der Antragsteller mit seiner Katze zu sehen, die er unter anderem in einer Badewanne mit einem Rasierapparat schor und auf dem Boden im Kreis drehte.

Der Antragsgegner führte daraufhin bei dem Antragsteller am 5. August 2025 eine Vorortkontrolle durch. Bei dem Kontrolltermin wurden die Mutter sowie der Bruder des Antragstellers angetroffen, der Antragsteller selbst war abwesend. Der Antragsgegner fand eine Mutterkatze sowie ihre vier Kitten vor. Die Katzen wurden vom Antragsteller ausschließlich in der Wohnung gehalten.

Die fünf Katzen wurden von der Amtstierärztin des Antragsgegners fortgenommen und nach tierärztlicher Untersuchung anderweitig untergebracht. Dem Antragsteller wurden die dadurch entstandenen Kosten auferlegt. Die diesbezügliche Anordnung wurde der anwesenden Mutter und dem Bruder des Antragstellers erklärt und persönlich ausgehändigt.

Aufgrund eines hochgradigen Durchfalls mussten die Katzen sodann tierärztlich behandelt werden. Der Kot wurde negativ auf Parasiten und Bakterien getestet.

Nach Anhörung mit Schreiben vom 14. August 2025 erließ der Antragsgegner mit Bescheid vom 20. Oktober 2025 weitere Anordnungen: Er verfügte nochmals die Duldung der dauerhaften Fortnahme der fünf Katzen sowie die bis zur – ebenfalls angeordneten – Einziehung erfolgende Unterbringung und Versorgung im Tierheim auf Kosten des Antragstellers. Darüber hinaus wurde dem Antragsteller das Halten und Betreuen von Katzen untersagt und die sofortige Vollziehung angeordnet.

Nach Angaben des Antragsgegners wurde am 24. Oktober 2025 eines der Kitten an Dritte vermittelt. Am 14. November 2025 wurde auch die Mutterkatze vermittelt. Die drei verbliebenen Kitten befinden sich derzeit im Tierheim E.

Der Antragsteller hat am 2. November 2025 einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Widersprüche gegen die Bescheide vom 5. August 2025 sowie vom 20. Oktober 2025 gestellt und begehrt darüber hinaus die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Von einer Vernachlässigung der Katzen durch den Antragsteller könne keine Rede sein. Die Wohnung sei sauber gewesen. Den Kitten habe ein Laufstall zur Verfügung gestanden. Die Katzentoilette sei nur zum Zeitpunkt der Kontrolle verunreinigt gewesen, im Übrigen aber regelmäßig gereinigt worden. Die Katzen seien munter gewesen, die Ursache des Durchfalls sei unklar. Er habe mithin für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung seiner Katzen gesorgt. Dass er die Katzen aufgrund von Unwissenheit durch das Drehen auf dem Boden oder das Scheren unsachgemäß behandelt habe, bedauere er zutiefst. Allerdings habe das Scheren des Fells der Pflege der Katze gedient. Die Amtstierärzte seien voreingenommen gewesen und von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen. Von einem Zuchtverbot

für die Rasse der Mutterkatze habe er nichts gewusst, er betreibe keine Katzenzucht. Sexuelle Handlungen habe er an seiner Katze nicht vorgenommen. Er habe auch die Vibrissen der Katze nicht gekürzt. Die Videos würden im Übrigen belegen, dass seine Katze nicht in einen Zustand der Angst versetzt worden sei, es keine – wie der Antragsgegner behaupte – klagenden Laute gegeben und sie auch nicht unter Schmerzen gelitten habe. Im Übrigen seien die Maßnahmen unverhältnismäßig, insbesondere hätten mildere Mittel ergriffen werden können, zumal der Antragsteller dem Antragsgegner zum ersten Mal aufgefallen sei. Er versichere, dass er sich an ein Zuchtverbot halten werde, er verzichte daher auf die Kitten.

Der Antragsteller beantragt,

> die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 6. August 2025 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 5. August 2025 wiederherzustellen
>
> sowie
>
> die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 29. Oktober 2025 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 20. Oktober 2025 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor, den Katzen seien erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt worden. Der Antragsteller zeige auf den Videos, dass er kein angemessenes Handling habe und eine unsachgemäße Pflege seiner Katzen betrieben habe. Er hebe und halte die Katzen in tierschutzwidriger Weise fest. In einem der vorliegenden Videos habe er die Mutterkatze gekrault, wobei er sie fehlerhaft festgehalten habe, obwohl sie durch Lautäußerungen und Abwehrbewegungen gezeigt habe, dass sie diesen Umgang nicht toleriere. Auch beim Scheren der Katze in der Badewanne habe er sie trotz deutlicher Abwehrreaktionen, klagender Schreie und geweiteter Pupillen festgehalten und bei ihr Schmerzen ausgelöst. Beim Scheren, das im Übrigen nur nach tierärztlicher Indikation notwendig sei, seien auch ihre Vibrissen gekürzt worden.

Hierdurch sei eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion der Tasthaare, die Sinnesorgane darstellten, mit Auswirkungen auf das Orientierungsvermögen eingetreten. In einem weiteren Video sei zu sehen, wie die Mutterkatze mindestens 15 Sekunden um die eigene Achse gedreht werde, wodurch bei ihr ein Schwindel hervorgerufen worden sei. Ferner betreibe der Antragsteller mit seiner Katze, die Qualzuchtmerkmale (hier: Faltohren und Kurzköpfigkeit) aufweise, eine unerlaubte Zucht. Eine Zucht mit Scottish Fold Katzen, wozu die streitgegenständlichen Katzen zählen könnten, sei nach § 11b des Tierschutzgesetzes – TierSchG – verboten. Der Katze seien erhebliche Schmerzen zugefügt worden und zudem sei sie dabei gefilmt worden, um die Aufnahmen auf der Plattform TikTok zu veröffentlichen. Dies unterstreiche die fehlende Sachkunde des Antragstellers. Es sei nicht auszuschließen, dass es erneut zu vergleichbaren Zuwiderhandlungen kommen würde, wenn der Antragsteller erneut Katzen hielte.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie die in elektronischer Form vorliegende Verwaltungsakte und einen Datenträger mit sechs TikTok-Videos verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

II.

A. Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist teilweise bereits unzulässig (1.) und hat im Übrigen in der Sache (2.) keinen Erfolg.

Zunächst wird der Antrag gemäß § 88 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – dahingehend sachdienlich ausgelegt, dass der Antragsteller zum einen nur insofern die Wiederherstellung der Widersprüche gegen die Bescheide vom 5. August 2025 und vom 20. Oktober 2025 begehrt, als die Bescheide Regelungen in Bezug auf die Mutterkatze treffen oder das Haltens- und Betreuungsverbot angeordnet worden ist. Auf eine Rückgabe der vier Kitten hat der Antragsteller schließlich ausdrücklich verzichtet (vgl. Antragsschrift vom 2. November 2025, Bl. 9).

Zum anderen wird der Antrag so verstanden, dass es dem Antragsteller – ungeachtet des Umstands, dass der Antragsgegner zwei teilweise inhaltsgleiche Bescheide

erlassen hat – maßgeblich um einstweiligen Rechtsschutz gegen die Fortnahme, Unterbringung und Versorgung im Tierheim, die tierärztliche Versorgung und Einziehung der Tiere geht. Da sich der Bescheid vom 5. August 2025 mit Erlass des Bescheids vom 20. Oktober 2025 erledigt haben dürfte, wird der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sachdienlich so ausgelegt, dass er sich nur auf den Bescheid vom 20. Oktober 2025 bezieht. Denn anderenfalls entfiele das Rechtsschutzbedürfnis für den Anfechtungswiderspruch und zugleich für einen diesbezüglichen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, weil sich der angefochtene Verwaltungsakt zwischenzeitlich erledigt hat: Schließlich kann dem Antragsteller mit der Aufhebung des Verwaltungsakts nicht mehr geholfen werden; er hat keinerlei Nutzen hiervon und die Klage bzw. der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird unzulässig (vgl. Decker, in: BeckOK VwGO, 74. Ed. 1. Juli 2025, § 113 Rn. 78 m.w.N.). Von einer Erledigung des Bescheids vom 5. August 2025 ist auszugehen, da dessen Regelungswirkung mit Erlass des nachfolgenden Bescheids entfallen sein dürfte. Dieser Wegfall der Regelungswirkung tritt ein, wenn der Verwaltungsakt nicht mehr geeignet ist, rechtliche Wirkungen zu erzeugen oder wenn die Steuerungsfunktion, die ihm ursprünglich innewohnte, nachträglich entfallen ist (vgl. Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 47. EL Februar 2025, VwGO § 113 Rn. 112), wenn folglich seine Aufhebung sinnlos geworden oder nicht mehr möglich ist (vgl. Emmenegger, in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, VwGO, § 113 Rn. 93). Ein Verwaltungsakt erledigt sich unter anderem in Fällen einer inhaltlichen Überholung (vgl. etwa Schemmer, in: BeckOK VwVfG, 68. Ed. 1. Juli 2025, § 43 Rn. 51 m.w.N.). Hier hat sich der (offensichtlich vor Beginn der Vorortkontrolle vorbereitete, formularartige und nicht begründete) Bescheid vom 5. August 2025 mit Erlass des Bescheids vom 20. Oktober 2025 erledigt, weil er inhaltlich überholt wurde: Mit Bescheid vom 20. Oktober 2025 wurden die gleichen tierschutzrechtlichen Maßnahmen (Fortnahme, Unterbringung, Versorgung im Tierheim, tierärztliche Untersuchung) erneut angeordnet und umfangreich begründet.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass sich der Antrag nicht auf eine in dem Bescheid vom 20. Oktober 2025 getroffene „Kostengrundentscheidung“ bezieht, weil der Antragsteller die Unterbringung und Versorgung der Katzen auf seine „Kosten“ (vgl. Ziff. 2 der Verfügung) zu dulden hat. Schließlich wird hierdurch nur dekla-

ratorisch über die grundsätzliche, aus § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG resultierende Kostentragungspflicht informiert; ein selbständig anfechtbarer Leistungsbescheid, der dem Antragsteller eine konkrete Zahlungspflicht auferlegt, ist noch nicht ergangen.

1. Der so verstandene Antrag ist zwar gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthaft; dem Antragsteller fehlt jedoch ein Rechtsschutzinteresse, soweit sich der Antrag gegen die Fortnahme, die Unterbringung und Versorgung der – hier allein streitgegenständlichen – Mutterkatze im Tierheim sowie ihre Einziehung richtet (Ziffern 1, 2 und 3 des Bescheids vom 20. Oktober 2025).

Insoweit ist der angefochtene Verwaltungsakt bereits vollzogen und die Vollziehung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, da die Mutterkatze zwischenzeitlich an Dritte veräußert wurde (vgl. VG Mainz, Beschluss vom 10. Juli 2020 – 1 L 441/20.MZ –, juris, Rn. 23). Hierauf wurden die Beteiligten mit gerichtlichem Schreiben vom 24. November 2025 hingewiesen.

Der Vollzug eines Verwaltungsaktes schließt das Rechtsschutzbedürfnis bei Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zwar nicht grundsätzlich aus, da eine Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Voraussetzung für eine Anordnung der Rückgängigmachung der Vollziehung nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO oder für eine Unterbindung der weiteren Vollstreckung ist. Wenn die Vollziehung aber offensichtlich nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und der Eintritt der aufschiebenden Wirkung dem Antragsteller auch sonst keinen Vorteil bringt, fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis (vgl. vgl. VG Mainz, Beschluss vom 10. Juli 2020 – 1 L 441/20.MZ –, juris, Rn. 25 m.w.N., siehe auch OVG RP Beschluss vom 6. März 2020 – 7 B 10027/20.OVG – beck-online, Rn. 4 ff.).

Vorliegend hat der Antragsgegner den Bescheid vom 20. Oktober 2025 bereits vollzogen, indem er die Mutterkatze zunächst an das Tierheim E und dieses die Katze sodann an einen Dritten vermittelt hatte. Da der Antragsgegner keine Verfügungsgewalt mehr über die Katze hat und sie nicht mehr an den Antragsteller zurückgeben kann, ist eine Beseitigung der Folgen hoheitlichen Handelns hier insoweit nicht mehr möglich.

Aufgrund der Einziehungsanordnung ist das Eigentum vom bisherigen Eigentümer auf den Antragsgegner übergegangen (zur Zulässigkeit einer Einziehungsanordnung anstelle einer Veräußerungsanordnung vgl. VG Mainz, Beschluss vom 10. Juli 2020 – 1 L 441/20.MZ –, juris, Rn.27 unter Verweis auf Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz – TierSchG –, 3. Aufl. 2016, § 16a, Rn. 34; VG Mainz, Beschluss vom 13. Dezember 2019 – 1 L 1078/19.MZ –, BA S. 4; vorerst offengelassen: OVG RP, Beschluss vom 6. März 2020 – 7 B 10027/20.OVG –, BA S. 6). Diese privatrechtsgestaltende Wirkung tritt nicht erst mit der Unanfechtbarkeit und Bestandskraft der Verfügung ein, sondern bereits mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (vgl. VGH BW, Urteil vom 14. Mai 2007 – 1 S 1422/06 –, juris, Rn. 20).

Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die Eigentumsübertragung an der Mutterkatze bzw. der entsprechende dingliche Vertrag, der zwischen dem Antragsgegner bzw. dem Tierheim E und dem Erwerber geschlossen wurde, unwirksam sind.

Selbst wenn Wegnahme, Einziehung und Veräußerung rechtswidrig gewesen wären, so läge seitens des Erwerbers der Katze jedenfalls ein gutgläubiger Eigentumserwerb vor, der auch nicht aufgrund eines Abhandenkommens im Sinne des § 935 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – scheitern konnte. Hoheitliche Eingriffe (z.B. Zwangsvollstreckung, Beschlagnahme) führen, solange sie nicht nichtig sind, nicht zu einem „Abhandenkommen“ der davon betroffenen Objekte; dies gilt selbst dann, wenn die Verfügungen erfolgreich angefochten werden (vgl. VG Mainz, Beschluss vom 10. Juli 2020 – 1 L 441/20.MZ –, juris, Rn. 29 unter Verweis auf VG Mainz, Beschluss vom 13. Dezember 2019 – 1 L 1078/19.MZ –, BA S. 4, VG Freiburg, Beschluss vom 8. Mai 2017 – 6 K 1428/17 –, juris, Rn. 12). Von einem Abhandenkommen könnte allenfalls ausgegangen werden, wenn der Bescheid vom 20. Oktober 2025 (Ziffern 1, 2 und 3) nichtig wäre.

Ein Verwaltungsakt ist gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – i.V.m. § 44 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Ein besonders schwerwiegender und offensichtlicher Fehler ist jedoch nicht ersichtlich. Es liegen

im Übrigen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, den guten Glauben des Erwerbers in das Eigentum des Veräußerers in Frage zu stellen.

Schließlich reicht die allenfalls vage Aussicht, dass der Antragsgegner die Veräußerung mit den Erwerbern einvernehmlich rückabwickeln könnte, für die Annahme eines Rechtsschutzbedürfnisses im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht aus (vgl. VG Mainz, Beschluss vom 10. Juli 2020 – 1 L 441/20.MZ –, juris, Rn. 33; VG Potsdam, Beschluss vom 25. November 2019 – 3 L 760/19 –, Rn. 6 f.; Beschluss vom 31. Mai 2018 – VG 3 L 237/18 –, BeckRS 2018, 24238, beck-online; bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Oktober 2018 – OVG 5 S 13.18 –, juris, Rn. 4; vgl. auch VG Augsburg, Beschluss vom 18. September 2009 – Au 5 S 09.985 –, juris, Rn. 20).

2. Soweit der Antrag zulässig ist, ist er jedoch unbegründet. Die sofortige Vollziehung ist sowohl formell (a)), als auch materiell (b)) rechtmäßig angeordnet worden:

a) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zunächst formell rechtmäßig.

Sie genügt insbesondere dem aus § 80 Abs. 3 VwGO resultierenden Begründungserfordernis. Dies ist der Fall, wenn die Behörde erkennen lässt, aufgrund welcher Überlegungen sie die sofortige Vollziehung als notwendig ansieht. Ob sich die angeführten Gründe im Rahmen der anzustellenden Interessenabwägung als tragfähig erweisen, betrifft nicht das formale Begründungserfordernis, sondern die Eilrechtsschutzentscheidung in der Sache (vgl. OVG RP, Beschluss vom 13. Mai 2014 – 8 B 10342/14.OVG –, juris, Rn. 15).

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung in dem Bescheid vom 20. Oktober 2025 entspricht den vorgenannten Anforderungen: Der Antragsgegner verweist darin einzelfallbezogen auf die dem Antragsteller vorgeworfenen tierschutzrechtlichen Verstöße, seine mangelhaften Fähigkeiten und Kenntnisse und die dadurch bei den Katzen entstandenen erheblichen Schmerzen und Leiden, weshalb das öffentliche Interesse wegen des unverzüglich zu sichernden Schutzes der Tiere das private Interesse des Antragstellers überwiege.

b) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch materiell rechtmäßig. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 20. Oktober 2025 ist – sofern er in Bezug auf das Haltungs- und Betreuungsverbot (Ziffer 4) zulässig ist, siehe oben – unbegründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen. Hierbei hat das Gericht im Rahmen der Entscheidung das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung der angegriffenen Verfügung verschont zu bleiben, gegen das öffentliche Interesse an einer sofortigen Durchsetzung selbiger abzuwägen. In der Abwägungsentscheidung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen, soweit sich diese bereits absehen lassen. Ist ein Rechtsbehelf offensichtlich begründet, so erscheint eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung geboten, weil ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung offenkundig rechtswidriger Verwaltungsakte nicht besteht. Umgekehrt liegt in Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in der offensichtlichen Rechtmäßigkeit alleine noch kein besonderes Vollzugsinteresse (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 8. April 2010 – 1 BvR 2709/09 –, NJW 2010, 2268 [2269]; OVG RP, Beschluss vom 25. Januar 2021 – 7 B 11527/20 –, juris, Rn. 15; OVG LSA, Beschluss vom 17. August 1999 – B 1 S 114/99 –, NJW 1999, 2982 [2984]; VGH BW, Beschluss vom 13. März 1997 – 13 S 1132/96 –, BeckRS 1997, 21475; VG Mainz, Beschluss vom 4. Mai 2023 – 1 L 204/23.MZ –, BeckRS 2023, 10168 Rn. 33; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 45. EL Januar 2024, § 8, Rn. 387 m.w.N. auch zur Gegenansicht; anders: OVG Nds, Beschluss vom 1. Dezember 2015 – 11 ME 230/15 –, NVwZ 2016, 164 Rn. 10; VGH BW, Beschluss vom 25. Oktober 2018 – 5 S 1474/18 –, NVwZ-RR 2019, 540 Rn. 12). Bei offenen Erfolgsaussichten sind die gegenseitigen Interessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Folgen der Entscheidung gegeneinander abzuwägen (vgl. zum Ganzen W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Auflage 2023, § 80 Rn. 158 ff.).

Ausgehend von den oben genannten Grundsätzen spricht im vorliegenden Fall nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage Überwiegendes für die – formelle wie materielle – Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Verfügungen des Bescheids vom 20. Oktober 2025, sodass im Rahmen der Interessenabwägung das

öffentliche Vollzugsinteresse des Antragsgegners die privaten Interessen des Antragstellers überwiegt.

Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ist von einer Rechtmäßigkeit des angefochtenen und mit Bescheid vom 20. Oktober 2025 angeordneten Haltungs- und Betreuungsverbots (Ziffer 4) auszugehen.

Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Bescheids bestehen nicht und wurden von dem Antragsteller auch nicht substantiiert geäußert. Insbesondere ist der Antragsteller mit Schreiben vom 14. August 2025 angehört worden.

Das Haltungs- und Betreuungsverbot ist nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage auch in materieller Hinsicht rechtmäßig.

Gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG kann die zuständige Behörde demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a TierSchG wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird.

§ 2 TierSchG schreibt vor, dass der Tierhalter oder Tierbetreuer das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss (§ 2 Nr. 1 TierSchG). Eine Zuwiderhandlung gegen § 2 Nr. 1 TierSchG liegt folglich vor, wenn bei den gehaltenen Tieren oder einem Teil davon ein oder mehrere Verhaltensbedürfnisse aus den Funktionskreisen „Nahrungserwerbsverhalten“, „Ruheverhalten“, „Körperpflege“, „Mutter-Kind-Verhalten“, „Sozialverhalten“ oder „Erkundung“ unterdrückt oder erheblich zurückgedrängt worden sind. Auch unterlassene Maßnahmen in den Bereichen „Ernährung“ oder „Pflege“ begründen einen Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG. Der Tierhalter oder Tierbetreuer darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt

werden (§ 2 Nr. 2 TierSchG). Außerdem muss er über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 2 Nr. 3 TierSchG). Eine Zuwiderhandlung ist bereits ab dem zweiten Verstoß „wiederholt“ (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. (2023), § 16a, Rn. 45).

Schmerzen oder Leiden sind anzunehmen, wenn Tiere über einen nicht nur ganz geringfügigen Zeitraum hinweg in ihrem natürlichen Wohlbefinden beeinträchtigt werden (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. (2023), § 16a, Rn. 46). Dabei muss die zuständige Behörde zur Auferlegung eines Halteverbots nach § 16a Nr. 3 TierSchG nicht den Eintritt von Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren abwarten (vgl. VGH BW, Beschluss vom 25. April 2002 – 1 S 1900/00 –, juris, Rn. 10). Liegen über längere Zeit gravierende Verstöße gegen § 2 TierSchG vor, ist die Untersagung der Tierhaltung bereits dann gerechtfertigt, wenn die Gefahr besteht, dass den Tieren andernfalls erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden (vgl. HessVGH, Beschluss vom 24. April 2006 – 11 TG 677/06 –, juris, Rn. 26).

Eine negative Prognose, dass der Tierhalter bzw. Tierbetreuer auch weitere Zuwiderhandlungen gegen § 2 TierSchG begehen wird, kann in der Regel aufgrund der Zahl oder der Schwere der Verstöße angenommen werden. Auch wenn es zwischenzeitlich einzelne, kurzfristige Verbesserungen in der Tierhaltung gegeben hat, kann eine Kette von Verfehlungen gegen § 2 TierSchG die Annahme weiterer Verstöße rechtfertigen (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. (2023), § 16a, Rn. 48; VG Würzburg, Beschluss vom 9. April 2011 – W 5 S 11.242 –, juris, Rn. 49).

Unter Zugrundlegung des dargestellten Rechtsmaßstabs kommt die Kammer auf der Basis des Vorbringens der Beteiligten und der vorliegenden Verwaltungsakte sowie den Videos zu dem Schluss, dass der Antragsteller seine Katzen in tierschutzwidriger Weise gehalten und behandelt hat damit gegen die Vorgaben des § 2 TierSchG verstoßen hat, weshalb das mit Bescheid vom 20. Oktober 2025 angeordnete Haltens- und Betreuungsverbot von Katzen offensichtlich rechtmäßig ist.

Der Antragsgegner hat die Anordnung des Haltens- und Betreuungsverbots für Katzen gegenüber dem Antragsteller nachvollziehbar damit begründet, dass dieser wiederholt gegen § 2 Nr. 1 TierSchG verstoßen habe. Dabei stellt der Antragsgegner maßgeblich auf die Tierschutzkontrolle vom 5. August 2025 sowie auf mehrere Videos ab, die der Antragsteller von sich selbst und seiner Katze auf TikTok hochgeladen hat und die seinen Umgang mit der Katze dokumentieren. Der Antragsgegner stützt die Bewertung, dass der Antragsteller seine Katze unter Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG behandelt hat, vor allem darauf, dass er die Katze in einer Badewanne geschoren und dabei auch die Vibrissen der Katze gekürzt habe, sie auf dem Boden gedreht habe sowie darauf, wie er die Katze festgehalten und gekrault habe. Aufgrund der Vielzahl der Videos lägen mehrfache Wiederholungen tierschutzwidrigen Verhaltens vor, sodass nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Antragsteller in Zukunft keine vergleichbaren Zuwiderhandlungen mehr begehen werde. Dabei stützt sich der Antragsgegner auch auf sein amtstierärztliches Gutachten vom 12. September 2025. Der fachgerechte und artgerechte Umgang mit Katzen gehöre zu den zumutbaren Pflichten des Tierhalters.

Zur Überzeugung der Kammer ist das auf Grundlage dieses Sachverhalts angeordnete Haltungs- und Betreuungsverbot damit offensichtlich rechtmäßig. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass den Katzen des Antragstellers zumindest länger anhaltende Leiden zugefügt wurden und der Antragsteller aufgrund der beschriebenen Zustände wiederholt und grob gegen die Vorgaben des § 2 TierSchG verstoßen hat. Die auch der Kammer vorliegenden Videos geben konkrete Hinweise auf eine schwere und wiederholte Misshandlung der Mutterkatze.

Insofern fällt maßgeblich ins Gewicht, dass der Antragsteller die Katze rund 20 Mal sehr schnell auf dem Boden gedreht hat, sodass ihr sichtlich Schwindel zugefügt worden und ihr Orientierungsvermögen vorübergehend abhandengekommen ist, da sie ihren Kopf im Anschluss kaum halten und kaum weiterlaufen kann. Das Video ist mit den Hashtags „Katzenliebe“ und „Spielen“ betitelt, wobei das Verhalten der Katze für jeden vernünftigen Katzenhalter oder –Betreuer auch ohne besondere Expertise völlig offenkundig deutlich zum Ausdruck bringt, dass ihr diese zwangsweise Behandlung offensichtlich nicht nur keinerlei Vergnügen bereitete, sondern dass es sich bei einem derartigen Drehen eines Tieres um eine massive Misshandlung handelt, die dem Tier erhebliches und völlig unnötiges Leiden zufügt.

Darüber hinaus hat der Antragsteller seiner Katze dadurch schweres Leiden zugefügt, dass er ihr Fell mit einem Rasierer geschoren hat, ohne dass ersichtlich oder vom Antragsteller vorgetragen worden wäre, dass es insofern eine medizinische Indikation oder einen anderweitigen tierschutzgerechten Anlass (etwa verklebtes Fell oder Parasitenbefall) gegeben hätte. Der Antragsgegner hat in seiner Antragserwiderung nachvollziehbar erläutert, dass zwar eine Fellpflege (z.B. durch Bürsten des Fells), grundsätzlich aber nicht das Kürzen des Fells notwendig sei. Auch hierbei ist auf den Videos selbst für einen Laien deutlich zu erkennen, dass der Antragsteller die Katze grob an den Vorderpfoten festhielt, sodass ihre Befreiungsversuche scheiterten und der Katze diese Behandlung missfällt. Der Antragsteller führte diese Behandlung in mechanischer Weise und ohne jegliche einfühlsame Kommunikation mit dem Tier durch, obwohl die Katze durch Klagelaute ihren Unmut und ihr Leiden unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen versuchte.

Auch auf einem weiteren Video ist deutlich zu erkennen, dass der Antragsteller die Katze so grob mit einer Hand zwischen den Vorderpfoten festhielt, dass sie in ihrer Bewegungsfreiheit vollständig eingeschränkt wurde und ihr hierdurch unnötige Leiden zugefügt worden sind. Dabei wirkte die Katze verstört und gab eindeutige Klagelaute ab. Ob der Antragsteller mit seiner anderen Hand, die er unter das Gesäß der Katze hielt und mit ihr „wackelte“, die Katze zugleich sexuell belästigte – was er bestreitet –, ist auf dem Video nicht eindeutig zu sehen. Es kann jedoch dahinstehen, ob ein sexueller Missbrauch an der Katze erfolgt ist, da ein tierschutzwidriger Umgang mit der Katze durch sein im Übrigen auf den Videos dokumentiertes Verhalten und das hierdurch hervorgerufene, offensichtlich erkennbare, erhebliche Leiden der Katze hinreichend nachgewiesen ist. Auf diesem Video lässt sich im Übrigen zudem deutlich erkennen, dass die rechtsseitigen Vibrissen der Katze deutlich kürzer und wie scharf abgeschnitten wirken. Daher ist trotz des Bestreitens durch den Antragsteller hinreichend offensichtlich, dass die Vibrissen – mutmaßlich beim Scheren des Fells durch den Rasierer – durch den Antragsteller gekürzt worden sind. Der Antragsgegner hat in seinem amtstierärztlichen Gutachten vom 12. September 2025 nachvollziehbar dargestellt, dass die Vibrissen wichtige Sinnesorgane der Katze darstellen und ein unsachgemäßes und nicht medizinisch indiziertes Kürzen der Vibrissen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion der Tasthaare und damit zu entsprechenden Auswirkungen auf das Orientierungsvermögen führt.

Damit hat der Antragsteller seine Katze nicht nur schwer misshandelt (insbesondere durch das Drehen), sondern auch seine fehlende Kenntnis über den Umgang mit Katzen (insbesondere, wie man Katzen festhält und ihr Fell ordnungsgemäß pflegt) demonstriert. Besonders schwer fällt dabei ins Gewicht, dass er die Abwehr- und Schmerzreaktionen seiner Katze vollständig missachtet oder jedenfalls nicht zutreffend interpretiert und verstanden hat. Zugleich kommt sein fehlendes Unrechtsbewusstsein auch dadurch zum Ausdruck, dass er sich bei seinem Umgang mit der Katze gefilmt und die Videos veröffentlicht hat. Hierdurch hat er außerdem in Kauf genommen, dass Dritte sein Verhalten nachahmen und hierdurch ebenfalls Verstöße gegen das Tierschutzgesetz begehen könnten.

Nach alledem kann dahinstehen, ob dem Antragsteller auch vorgeworfen werden kann, mit seiner Katze, die nach Angaben des Antragsgegners Qualzuchtmerkmale aufweist, eine Zucht betrieben hat und inwieweit er etwa durch eine fehlerhafte Ernährung seiner Katzen für deren Durchfall verantwortlich gemacht werden kann oder ob es sich um eine stressbedingte Reaktion der Tiere infolge des Ortswechsels handelte.

Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Angesichts der schwerwiegenden und wiederholten tierschutzrechtlichen Verstöße bestehen auch keine Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, die den Antragsteller zudem dazu berechtigt, nach Ablauf von drei Jahren einen Antrag auf Wiedergestattung der Haltung und des Betreuens von Katzen zu stellen.

B. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.

Gemäß § 114 ZPO in Verbindung mit § 166 VwGO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Der Antrag ist bereits mangels Erfolgsaussicht des Eilantrags abzulehnen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter A. verwiesen. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen soll, die

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen, ergibt sich hier kein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe. Vorliegend waren aus der hier maßgeblichen ex-ante-Sicht weder weitere Sachverhaltsaufklärungen oder komplexere Beweiswürdigungen erforderlich, noch waren schwierige, umstrittene und/oder obergerichtlich noch nicht entschiedene Rechtsfragen zu klären (vgl. zu den Anforderungen an die gleichzeitige Bescheidung von Eilanträgen und Prozesskostenhilfeanträgen z.B. BVerfG, Beschluss vom 8. Juli 2016 – 2 BvR 2231/13 –; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 16. April 2019 – 1 BvR 2111/17 –, beide juris).

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

D. Der Wert des Verfahrensgegenstandes ergibt sich aus § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG –. Da es sich um zwei Bescheide mit im Wesentlichen zwei Hauptanordnungen (Fortnahme sowie Haltungs- und Betreuungsverbot) handelt, ist von einem Gesamtstreitwert in Höhe von 10.000,00 € auszugehen. Dabei war der Hauptsachestreitwert im vorläufigen Rechtsschutzverfahren auf den halben Wert zu reduzieren (vgl. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Mainz (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Dies gilt nicht, soweit das Gericht die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Prozesskostenhilfe verneint hat. Insoweit ist die Beschwerde ausgeschlossen.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Mainz (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung

des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Mainz (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Neßeler-Hellmann	Anslinger	Assion
(qual. elektr. signiert)	(qual. elektr. signiert)	(qual. elektr. signiert)